

Beschluss des Orsrates der Ortschaft Hagen in der Sitzung
vom 12. Mai 2005:

Nachstehenden Richtlinien finden Anwendung ab 01.06.2005

Richtlinien

über die Förderung von Vereinen und Verbänden durch Zuwendungen der Ortschaften der Stadt Stade

§1 Allgemeines

Die Ortschaften der Stadt Stade (Bützfleth, Haddorf, Hagen u. Wiepenkathen) gewähren Vereinen und Verbänden aus der Ortschaft Zuwendungen im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderungsfähig sind gemeinnützige Vereine und Verbände. Kommerziell ausgerichtete Veranstaltungen/ Maßnahmen werden nicht gefördert.

§2 Verfahren

Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich die rechtzeitige Vorlage eines schriftlichen Antrages an die jeweiligen Ortsräte oder an die Stadt Stade, Fachbereich Organisation und Personal.

Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Die Anträge müssen mindestens folgenden Inhalt haben:

- Angaben zum Antragsteller (Name und Anschrift des Vereins/ Verbandes)
- Angaben über Art und Umfang der Maßnahme bzw. Anschaffung
- eine Begründung

Angaben zur Finanzsituation des Antragstellers (Angaben über Bargelder, Kontostände, Vermögen, aktuelle Wirtschaftspläne)

Mindestens 2 Kostenvoranschläge für Maßnahmen oder Anschaffungen, die gefördert werden sollen.

Anträge für Investitionshilfen von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich Sanierung vereinseigener Anlagen sind vor Baubeginn zu stellen. Es sind alle zur Beurteilung der Maßnahme notwendigen Unterlagen, wie Baupläne (z. B. Grundriss- und Ansichtszeichnungen), Angaben über die von Dritten zu erwartenden Zuwendungen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

§3

Bemessung der Zuschüsse

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 % des zuschussfähigen Aufwandes. Der antragstellende Verein/ Verband hat eine angemessene Eigenleistung mindestens in Höhe des beantragten Ortsratszuschusses zu erbringen.

Für die Jugendförderung kann die Eigenleistung des Vereins/ Verbandes vom Ortsrat auf - 0 - reduziert werden.

In besonders begründeten Fällen kann der Ortsrat von der vorgesehenen Eigenleistung abweichen.

Eine Bewilligung des Zuschusses erfolgt nur unter dem Vorbehalt einer gesicherten Gesamtfinanzierung.

§4

Zahlung und Auflagen

Der Zuschuss kann von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Es wird nach der Endabrechnung, die nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage sämtlicher Rechnungsbelege einzureichen ist, endgültig festgesetzt. In Ausnahmefällen können Abschlagszahlungen auf den Zuschuss geleistet werden.

§5

Vorbehalt für die Zuschussgewährung

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Verpflichtungen können auch nicht aus dem Haushaltsplan der Stadt Stade abgeleitet werden.

Der Anspruch auf einen Zuschuss erlischt, wenn die Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Erlass des Bewilligungsbescheides durchgeführt worden ist. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden.

§6

Prüfung

Der jeweilige Ortsrat bzw. die Stadt Stade ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen nachzuprüfen. Es kann ein Verwendungsnachweis gefordert werden.

§7 Rückzahlung

Der Empfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen, wenn,

- a) der geforderte Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß geführt worden ist,
- b) der Antrag falsche Angaben enthält,
- c) die Richtlinien nicht beachtet worden sind,
- d) Auflagen nicht erfüllt worden sind,
- e) mit der Maßnahme vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

§8

Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen

Über die Anträge auf Förderung entscheidet der Ortsrat.

§9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Juni 2005 in Kraft.

Datum/ Unterschriften